

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung
(Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : **Physioswiss Schweizer Physiotherapie Verband**

Abkürzung der Firma / Organisation : Physioswiss

Adresse : Centralstrasse 8b 6210 Sursee

Kontaktperson : Pia Gianinazzi, Leiterin Stab Recht und Politik

Telefon : 041 926 69 69

E-Mail : pia.gianinazzi@physioswiss.ch

Datum : 19. November 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **19. November 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung
(Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	6

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung
(Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Physioswiss	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf und zu den Erläuterungen des EDI zur Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) Stellung zu nehmen.
Physioswiss	<p>Physioswiss begrüsst grundsätzlich die Massnahmen, welche die Stärkung der koordinierten Versorgung sowie der Interprofessionalität über die ganze Versorgungskette zum Ziel haben und sieht diese als erfolgsversprechender Beitrag zur Kostendämpfung sowie zur nachhaltigen Verbesserung der Versorgungssicherheit und -qualität.</p> <p>Grosse Vorbehalte hat Physioswiss jedoch gegenüber der Fülle an Vorschriften betreffend die Struktur und die Führungsinstrumente der Netzwerke, Programme u.s.w., welche einerseits aus einem veralteten Bild der Gesundheitsversorgung entstammen und sich andererseits einschränkend auf die Entwicklung regionaler, dem Versorgungsbedarf optimal angepassten Lösungen der integrierten Versorgung sowie auf die Tarifpartnerschaft auswirken. Angesichts des akuten Mangels an medizinischen Grundversorgern ist es nicht einsehbar, warum nicht verstärkt auf die erweiterten Kompetenzen der Gesundheitsfachleuten zurückgegriffen wird und diese gezielt zur Optimierung der Versorgungswege eingesetzt werden.</p>
Physioswiss	<p>Physioswiss sieht die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von strukturierten Programmen zur Patientenversorgung als willkommene Gelegenheit für die Etablierung der interprofessionellen Zusammenarbeit, indem Patienten mit definierten Krankheitsbildern, mit bestimmten Prädispositionen sowie rehabilitationsbedürftige Patienten im Rahmen des genehmigten Programmes den direkten Zugang zur betreffenden Gesundheitsfachperson erhalten und koordiniert begleitet werden.</p> <p>Neben der Verbesserung der Patientenversorgung und der Koordination der Leistungen der am Programm beteiligten medizinischen sowie nicht-medizinischen Gesundheitsfachpersonen, leisten strukturierte Patientenprogramme einen wertvollen Beitrag zur Entlastung der medizinischen Grundversorger, indem sie die Möglichkeit zur Delegation und Entschädigung der notwendigen Koordinations-, Präventions- und Beratungsaufgaben eröffnen. Damit sich diese Versorgungskonzepte erfolgreich entwickeln können, müssen sie jedoch von Beginn an interprofessionell ausgerichtet sein. Es ist nicht sinnvoll, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nur unter ärztlicher Leitung umgesetzt werden können.</p>
Physioswiss	Physioswiss begrüsst die Anerkennung der Netzwerke zur koordinierten Versorgung als neue Leistungserbringer und verspricht sich davon spürbare Impulse in der Weiterentwicklung der Patientenpfade wie auch die Anerkennung der ausschlaggebenden Rolle, welche Koordinationsleistungen hinsichtlich der Qualität der Patientenbehandlung erfüllen.

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) Vernehmlassungsverfahren

	<p>Die selbständigen Leistungserbringer sollen aber weiterhin uneingeschränkt ihre Leistungen anbieten können und niemand zum Anschluss an einem Netzwerk verpflichtet werden. Der Tarifschutz soll auch in der Zusammenarbeit mit Netzwerken bestehen.</p> <p>Damit genügend Spielraum für Innovation und Flexibilität erhalten bleibt, sollen Netzwerke nicht als Generalunternehmer ausgestaltet werden und mit ausufernden Führungs-, Kontroll- und Datenlieferungspflichten in ihrer Organisationsmöglichkeiten eingeengt werden. Der mit der Zulassung verbundene Tarifvertragsbeitritt sowie die Vergütung durch einen Verbandstarifvertrag werden abgelehnt.</p>
Physioswiss	<p>Die Einführung einer allgemeinen Pflicht zum Bestimmen und Aufsuchen einer sogenannten Erstberatungsstelle vor Inanspruchnahme jeglicher Versicherungsleistung steht in direktem Widerspruch zur ausgeprägten Präferenz der Versicherten für die Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahlfreiheit. Der erzwungene Besuch der Erstberatungsstelle setzt die auf Freiwilligkeit beruhende Wahl eines alternativen Modells und damit des eigenen Vertrauens-Gatekeepers sowie die Erfolgsaussichten der neu geschaffenen Netzwerke zur koordinierten Versorgung aufs Spiel. Physioswiss lehnt die generalisierte Einführung dieser obligatorischen Zusatzschleife entschieden ab.</p> <p>Wenn schon Zwang eingesetzt werden soll, was Physioswiss ohnehin als fraglich betrachtet, dann nicht bei solchen Versicherten, welche sich bereits heute eigenverantwortlich verhalten. Es ist zudem zu befürchten, dass sich diese zusätzliche Hürde den Zugang zur Gesundheitsversorgung verzögert und sich insbesondere bei den ohnehin von Unterversorgung bedrohten Bevölkerungsschichten (wie. z.B. Personen in Randregionen, mit Migrationshintergrund, aus bildungsfernen Schichten, etc.) nachteilig auswirkt.</p> <p>Der Nutzen dieser Massnahme für den Patienten ist nicht restlos erwiesen. Es ist beispielweise nicht ersichtlich, welche nennenswerte Leistung eine Erstberatungsstelle bei sich bereits in Behandlung befindlichen chronisch kranken Menschen erbringen soll.</p>
Physioswiss	<p>Physioswiss ist davon überzeugt, dass die im Entwurf vorgesehene leistungsunabhängige pauschale Abgeltung der Erstberatungsstelle sowie die vorgesehene Errichtung eines umfassenden Listen- und Kontrollsystems in jedem Kanton das Gesundheitssystem bürokratisch belasten und letztendlich anstelle der angestrebten Kostendämpfung zu höheren Ausgaben führen wird.</p> <p>Die jährliche Ausrichtung einer pauschalen Entschädigung auch beim Ausbleiben jeglicher Leistung erscheint mit dem Solidaritätsgedanke einer Sozialversicherung schlicht unvereinbar.</p>
Physioswiss	<p>Physioswiss lehnt die etatistische Ausgestaltung der Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung (Kostenziele) sowie die einseitige Fokussierung auf die Kosten der Leistungserbringer unter Ausblendung der Versorgungssicherheit und -qualität entschieden ab. Die Erarbeitung von jährlichen Kostenzielen sowie deren Überwachung und Korrektur bedingen die Errichtung eines enormen Apparats beim Bund und verursachen bedeutende Mehrkosten bei den Kantonen. Vor diesem Hintergrund bemängelt Physioswiss die rudimentären Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Volkswirtschaft im erläuternden Bericht zur Vorlage.</p>

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) Vernehmlassungsverfahren

Physioswiss	Die Periodische Überprüfung der WZW-Kriterien gehört in die Hände der Tarifpartner, welche die Methoden der WZW-Überprüfungen regelmässig überarbeiten und für die Tarifpflege verantwortlich sind.
Physioswiss	<p>Die elektronische Übermittlung der Rechnungen an den Schuldner erscheint vor allem im Verkehr mit den Kostenträgern eine sinnvolle und weitgehend eingeführte Massnahme, welche die Verwaltungskosten der Krankenversicherer tendenziell positiv beeinflusst. Rechnungen im System des Tiers garant werden nach wie vor oft brieflich zugestellt.</p> <p>Grosszügig bemessene Übergangsfristen zur elektronischen Übermittlung der Rechnungen an den Schuldner sind für die Kleinunternehmerinnen, welche sich oft in der letzten Phase ihrer beruflichen Laufbahn befinden.</p> <p>Weil die kostendämpfende Wirkung dieser Massnahme jedoch verschwindend klein sein dürfte, erscheint uns die Anwendung von Zwang unangemessen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung
(Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Physioswiss	21	Abs. 2	Zweiter Satz, Bst. a-d	Physioswiss lehnt die Ausweitung der Datenweitergabepflichten ab. Sie ist in dieser Form nicht notwendig und verletzt die Vertraulichkeit. Widersprüchlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Daten zwar in aggregierter Form weitergegeben werden sollen (vgl. Abs. 2), sie aber in einer Form geliefert werden müssen, in der eine Aufteilung, unter anderem auf Leistungserbringer möglich ist.	Art. 21 Abs. 2 zweiter Satz und Bst. a-d streichen
Physioswiss	25	Abs. 2	Bst. i	Durch den Bund genehmigte, strukturierte Patientenprogramme sollen nicht zwingend unter ärztlicher Leitung stehen	i. Leistungen, die im Rahmen von strukturierten Programmen durchgeführt werden.
Physioswiss	32	Abs. 3		Die Periodische Überprüfung der WZW-Kriterien gehört in die Hände der Tarifpartner, welche die Methoden der WZW-Überprüfungen regelmässig überarbeiten und für die Tarifpflege verantwortlich sind. Auch die Überprüfung der WZW-Kriterien soll wirtschaftlich erbracht werden.	streichen
Physioswiss	36b	Abs. 3	Bst. e-g	Eine so detaillierte Regelung der Netzwerke beraubt diese neue Leistungserbringer der Flexibilität und Innovationsfähigkeit, welche für die Anpassung an die konkreten regionalen Bedürfnisse der Versorgung notwendig ist.	Abs. 3 lit.e, f, g streichen
Physioswiss	Art. 40a-40d			Einführung einer obligatorischen Erstberatungsstelle grundsätzlich überdenken. Eine auf Freiwilligkeit basierende Lösung gestalten.	In dieser Form streichen
Physioswiss	40a	Abs. 1		Es ist nicht ersichtlich, warum die Verpflichtung zur Bezeichnung einer Erstberatungsstelle und zur Einholung einer Überweisung	Verpflichtung zur Bestimmung einer Erstberatungsstelle streichen; eventualiter auf die

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung
(Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) Vernehmlassungsverfahren**

				auch den Versicherten auferlegt wird, welche einen Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer gewählt haben. Wenn bereits über 70% der Versicherten aus freien Stücken diese Modelle gewählt haben, erscheint eine allgemeine Pflicht zum Anschluss an eine Erstberatungsstelle kontraproduktiv.	Versicherte einschränken, welche nicht in einer Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer versichert sind.
Physioswiss	40b			Wie oft soll die Kostenberatungsstelle im Krankheitsfall aufgesucht werden? Alle 3 Monate (= Krankenschein), bei jedem Behandlungsschritt? Das Einholen einer zweiten Meinung soll gewährleistet sein. Massnahme ist für die Begegnung des «Doctor-Shopping» untauglich. Abs. 1 Bst. b steht in Widerspruch mit Art. 40d Abs. 1, Überweisung an weitere Leistungserbringer.	
Physioswiss	40c			Pauschale Vergütung, wenn keine Leistung erbracht wird, ist widersinnig und schafft Anreize zur Risikoselektion.	
Physioswiss	40 d			Dem Phänomen des teuren «Doctor-Shoppings» kann so nicht begegnet werden.	
Physioswiss	42	Abs. 3 ^{ter}		Für die Einführung der elektronischen Übermittlung der Rechnungen sind grosszügige Übergangsfristen vorzusehen.	
Physioswiss	48a	Abs. 1		Die Aushandlung von Abgeltungsmodellen soll den Vertragspartnern überlassen werden. Dies garantiert den Netzwerken die notwendige Flexibilität und Innovationsfähigkeit. Im Verhältnis zu den angeschlossenen selbständigen Leistungserbringern muss der Tarifschutz gewährleistet sein.	

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung
(Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) Vernehmlassungsverfahren**

Physioswiss	54-54e			<p>Physioswiss steht den Kostenziele und der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung ablehnend gegenüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgeschlagenen Massnahmen fokussieren einzig auf den Preis und entsprechen einem Globalbudget. - Dessen Auswirkungen auf das Angebot und die Qualität der Versorgung nicht berücksichtigt wurden, und - Die Last der Kostendämpfung einseitig auf die Leistungserbringer abwälzen, - Mit dem geltenden Tarifsysteem für den ambulanten Bereich diametral in Widerspruch stehen, - Eine stossende «Sippenhaftung» einführt, ungeachtet dessen, ob der betroffene Leistungserbringer engagierte, qualitativ hochwertige, wirtschaftliche und zweckmässige Leistungen erbringt. 	Art. 54-54e in dieser Form streichen.
-------------	--------	--	--	---	---------------------------------------

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.